

1. Allgemeines -**Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „**Geschäftsbedingungen**“ genannt) gelten für die Intertek Caleb Brett Germany GmbH (AG Hamburg, HRB 2297), die Intertek Certification GmbH (AG Mönchengladbach, HRB 12350), die Intertek Consumer Goods GmbH (AG Fürth, HRB 5756), die Intertek Deutschland GmbH (AG Stuttgart, HRB 225262), die Intertek Food Services GmbH (AG Bremen, HRB 28046), die Intertek Holding Deutschland GmbH (AG Stuttgart, HRB 226064), die Intertek Industrial Services GmbH (AG Mönchengladbach, HRB 4135) und für die KJ Tech Services GmbH (AG Darmstadt, HRB 7902) – nachfolgend jeweils einzeln auch die „**Intertek-Vertragspartnerin**“.

1.2 Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende, sowie solche Bedingungen des Kunden, die in diesen Geschäftsbedingungen nicht geregelt sind, erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender, von unseren Geschäftsbedingungen abweichender oder in unseren Geschäftsbedingungen nicht geregelten Bedingungen des Kunden die Leistungen an den Kunden vorbehaltlos ausführen, oder, wenn der Kunde in seiner Anfrage oder in seiner Bestellung auf die Geltung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist.

1.3 Für die Rechtsbeziehung zwischen uns und dem Kunden ist allein die getroffene Vereinbarung einschließlich dieser Geschäftsbedingungen maßgeblich. Im Einzelfall sind mündlich getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden vorrangig zu beachten. Für deren Inhalt ist ein Vertrag bzw. unsere Bestätigung in Textform maßgebend. Rechtserhebliche Erklärungen oder Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

1.4 Unsere Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.5 Im Rahmen laufender Geschäftsverbindungen gelten diese Geschäftsbedingungen auch für Nach- und Folgeaufträge. Sie gelten also auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen oder Leistungen nicht ausdrücklich auf sie berufen.

1.6 „**Vertrag**“ im Sinne dieser Geschäftsbedingungen ist der jeweilige Vertrag, der zwischen uns und dem Kunden geschlossen wird.

2. Leistungsumfang - Inhalt und Art der Leistungserbringung - Subunternehmer

2.1 Wir begutachten, analysieren und/oder zertifizieren Unternehmen, Produkte oder sonstige Leistungen von Herstellern, Vertriebern und/oder sonstigen Leistungserbringern auf der Grundlage von nationalen oder internationalen Regelwerken mit Akkreditierung, nach nationalen oder internationalen Standards ohne Akkreditierung oder sonstigen vereinbarten Prüfungsgrundlagen und erbringen zusätzliche unabhängige eigene Begutachtungs-, Analyse-, Zertifizierungs- und sonstige Serviceleistungen, wie z.B. Inspektionen, Waren- und Verladekontrollen, Beratungsleistungen, Audits, Tests und Lieferungen (im Folgenden werden alle diese Lieferungen und Leistungen gemäß dieser Ziff. 2.1 insgesamt „**Leistungen**“ genannt). Unsere Vertragspartner, die diese Leistungen beziehen, werden in diesen Geschäftsbedingungen auch als unsere „**Kunden**“ bezeichnet.

2.2 Die Leistungen werden nach den Regelungen des Vertrages, nach den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Beachtung der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden, einschlägigen Vorschriften erbracht.

2.3 Wir sind berechtigt, die Methode und/oder die Art der Leistungserbringung nach sachgemäßem Ermessen selbst zu bestimmen, (a) sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, und (b) soweit zwingende Vorschriften keine bestimmte Methode und/oder die Art der Leistungserbringung vorschreiben.

2.4 Sofern Proben oder Prüfgegenstände zu analysieren sind, gilt Folgendes: Jeder Auftrag bezieht sich ausschließlich auf die/den jeweils von dem Kunden uns übergebene(n) bzw. von uns genommene(n) Probe oder sonstigen Prüfgegenstand (im Folgenden „**Prüfgegenstand**“ genannt) und ist vollendet mit Versendung des schriftlichen Untersuchungsberichtes über die von uns festgestellten Untersuchungsergebnisse dieses Prüfgegenstands an den Kunden, es sei denn, es wurde eine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen.

Die schriftlichen Untersuchungsberichte geben unsere spezifische Meinung über die übergebenen oder genommenen Proben bzw. Prüfgegenstände wieder, aber beziehen sich nicht auf die Produktionscharge, aus der diese Proben gezogen wurden.

2.5 Der Kunde bestätigt und erkennt an, dass die Leistungen nicht notwendigerweise so gestaltet sind oder darauf abzielen, alle Aspekte der Qualität, der Sicherheit, der Effizienz oder des Zustandes der Produkte, der Materialien, der Leistungen, der Systeme oder der Prozesse, die getestet, untersucht und zertifiziert werden, zu erfassen. Der Kunde bestätigt und erkennt zudem an, dass

der Umfang der Leistungen nicht notwendigerweise alle Standards wiedergibt, die auf die Produkte, die Materialien, die Leistungen, die Systeme oder die Prozesse, die getestet, untersucht und zertifiziert werden, anwendbar sind. Der Kunde erkennt an, dass er sich nur insoweit auf die von uns erstellten Berichte verlassen kann, als es sich um Tatsachen und Schilderungen in den Berichten handelt, die unsere Prüfung und unsere Analyse von Tatsachen, Informationen, Unterlagen, Mustern und/oder Materialien wiedergeben, die zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistung vorhanden waren.

2.6 Wir sind berechtigt, die uns erteilten Aufträge ganz oder zum Teil von mit uns verbundenen Unternehmen oder von uns sorgfältig ausgesuchten, geeigneten Subunternehmern ausführen zu lassen. Ggf. geltende Vorgaben der Akkreditierungsunternehmen sind dabei zu beachten.

2.7 Wenn die Zertifizierstelle und das Prüflabor nicht die identischen Gesellschaften sind, können Verträge über die die Zertifizierung vorbereitende Prüfleistungen (a) zwischen dem Kunden und der Zertifizierstelle oder (b) zwischen dem Kunden und dem Prüflabor geschlossen werden, es sei denn, es gelten abweichende Vorgaben des Akkreditierungsunternehmens. Ungeachtet dessen besteht immer ein Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der Zertifizierstelle in Bezug auf die Zertifizierung als solche.

Wenn die Zertifizierstelle und das Prüflabor nicht die identischen Gesellschaften sind, erwirbt der Kunde keine Rechte, Leistungen aus dem Vertrag zwischen der Zertifizierstelle und dem Prüflabor zu fordern. In jedem Fall gilt im Zusammenhang mit dem Vertrag zwischen der Zertifizierstelle und dem Prüflabor auch in Bezug auf den Kunden das zwischen der Zertifizierstelle und dem Prüflabor vereinbarte oder geltende Recht.

2.8 Der Kunde bestätigt und erkennt an, dass wir als unwiderruflich ermächtigt gelten, den entsprechenden Bericht an den jeweiligen Dritten zu liefern, wenn wir im Zusammenhang mit der Leistung einen Bericht an einen Dritten zu liefern haben. Eine Verpflichtung zur Lieferung eines Berichts an einen Dritten besteht dann, wenn der Kunde uns dazu angewiesen hat, oder, wenn sich eine solche Verpflichtung bei vernünftiger Betrachtung aus den Umständen oder der Praxis ergibt.

2.9 In der Vereinbarung, die Leistungen zu erbringen, schränken wir die Verpflichtungen und Obliegenheiten des Kunden gegenüber jeder anderen Person sowie die Verpflichtungen jeder anderen Person gegenüber dem Kunden weder ein, noch heben wir solche Pflichten und Obliegenheiten auf oder stellen den Kunden oder andere dritte Personen davon frei.

3. Angebot - Zustandekommen von Verträgen

3.1 Unsere Angebote gegenüber dem Kunden sind unverbindlich und freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Unsere Angebote stellen lediglich eine Aufforderung an den Kunden dar, selbst ein verbindliches Angebot abzugeben.

3.2 An uns gerichtete Bestellungen des Kunden sind bindende Angebote des Kunden. Die Annahme der Bestellung des Kunden erfolgt nach unserer Wahl innerhalb einer angemessenen Frist (von mindestens zwei Wochen) durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder vorbehaltlose Erbringung der bestellten Leistung.

4. Hilfs- und Mitwirkungspflichten/-obliegenheiten des Kunden

4.1 Der Kunde ist verpflichtet, alle für die Erbringung der vereinbarten Leistungen erforderlichen Hilfs- und Mitwirkungsleistungen/-obliegenheiten unverzüglich, kostenlos, vollständig und korrekt zu erbringen, soweit dies für die vertragsgemäße Erfüllung unserer Leistungen erforderlich ist. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet:

- uns die erforderlichen Informationen, Aufzeichnungen, Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen.

- unseren Mitarbeitern, Auditoren und Erfüllungsgehilfen Einsicht in die erforderlichen Informationen, Aufzeichnungen, Unterlagen und Daten und Zutritt zu den betroffenen Gütern, Geschäftsgrundstücken, -gebäuden, Installationen, Transportmitteln oder sonstigen Organisationseinheiten des Kunden zu gewähren bzw. zu verschaffen.

- für die Ausführung des Auftrages benötigte Spezialinstrumente zur Verfügung zu stellen.

- für sichere Arbeitsbedingungen für unsere Mitarbeiter, Auditoren und Erfüllungsgehilfen zu sorgen, sofern sich diese im Einflussbereich des Kunden befinden.

- uns vor dem Betreten von Betriebsgelände im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung über alle Gesundheits- und Sicherheitsvorgaben und -regelungen sowie über alle vernünftigen Sicherheitsanforderungen, die für dieses Betriebsgelände einschlägig sein können, zu informieren.

- uns unverzüglich über alle Risiken, Sicherheitsaspekte oder Vorfälle in Bezug auf jeden Gegenstand, den der Kunde zur Verfügung gestellt hat, sowie in Bezug auf alle Prozesse und Systeme auf seinem Betriebsgelände oder die sonst in irgendeiner Form notwendig für die Leistungserbringung sind, zu unterrichten.

- uns im Voraus über alle anwendbaren Import- und Exportbeschränkungen zu informieren, die auf die Leistungen anwendbar sein können, sowie über alle Vorgänge, in welchen Produkte, Informationen oder Technologien in oder von

Ländern exportiert oder importiert werden können, die in bzw. von solch einem Import/Export beschränkt oder ausgeschlossen sind.

- alle notwendigen Zulassungen und Zustimmungen einzuholen und zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die für die Leistungen einschlägigen Vorschriften und Vorgaben einzuhalten.

- dafür Sorge zu tragen, dass jegliche Behinderungen und Unterbrechungen unserer Leistungen vermieden bzw. beseitigt werden.

- uns rechtzeitig Anweisungen und Rückäußerungen zur Verfügung zu stellen.

4.2 Der Kunde benennt einen oder mehrere Beauftragte, die unsere Mitarbeiter, Auditoren und Erfüllungsgehilfen bei der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen unterstützen und als Kontaktperson zum Kunden dienen. Die Beauftragten sollen ordnungsgemäß ermächtigt sein, uns Anweisungen im Namen des Kunden zu erteilen und den Kunden vertraglich zu binden, wenn notwendig.

4.3 Der Kunde ist verpflichtet, etwaige Mängel unserer Leistungen unverzüglich nach Erbringung der Leistung schriftlich anzuzeigen. Verdeckte Mängel hat uns der Kunde unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

4.4 Der Kunde ist nach der Erteilung eines Zertifikates verpflichtet, uns während der Laufzeit eines Zertifikates sämtliche Änderungen mitzuteilen, die Einfluss auf die zertifizierten Leistungen haben können.

4.5 Der Kunde ist verpflichtet, alle an ihn gerichteten Beanstandungen bezüglich der Konformität des zertifizierten Unternehmens, Produktes oder sonstiger Leistung mit den Anforderungen des Zertifizierungsstandards aufzuzeichnen, angemessene Maßnahmen einzuleiten, die durchgeführten Maßnahmen zu dokumentieren und dem Auditor auf Verlangen im Rahmen des Audits aufzuzeigen.

4.6 Der Kunde ist verpflichtet, uns unverzüglich über alle Personen- und Sachschäden zu informieren, die angeblich oder tatsächlich durch ein Produkt verursacht wurden, für das wir im Auftrag des Kunden Leistungen erbracht haben.

4.7 Uns ist weder eine Verletzung des Vertrages vorzuwerfen, noch sind wir gegenüber dem Kunden haftbar wegen einer Verletzung des Vertrags, wenn die Verletzung ein direktes Ergebnis einer Verletzung der Pflichten gemäß dieser Ziff. 4 durch den Kunden ist. Der Kunde erkennt ferner an, dass die Auswirkungen seiner Verfehlung, die Pflichten gemäß dieser Ziff. 4 zu erfüllen, auf unsere Verpflichtung zur Leistung, keine Auswirkung auf die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung der Vergütung hat.

5. Zusagen und Bestätigungen des Kunden

5.1 Der Kunde bestätigt und sagt zu, dass:

a. alle Informationen, Muster und Dokumente, die er (oder ein Vertreter oder ein Bevollmächtigter) uns (oder unseren Vertretern, Subunternehmern oder Arbeitnehmern) zur Verfügung stellt, wahr, exakt, repräsentativ, vollständig und nicht missverständlich in jeglicher Beziehung sind. Der Kunde bestätigt zudem, dass wir uns auf die Informationen, Muster und Dokumente, die uns der Kunde zur Verfügung stellt, um die Leistungen zu erbringen, verlassen dürfen (wobei daraus keine Verpflichtung folgt, die Korrektheit und Vollständigkeit zu bestätigen oder zu prüfen).

b. alle Muster, die der Kunde uns zur Verfügung stellt (im Folgenden auch „**Testmuster**“ genannt), auf Kosten des Kunden verschickt und vom Kunden innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss der Tests abgeholt oder durch den Kunden entsorgt werden, sofern keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen wurden. Wenn der Kunde die Muster nicht innerhalb der 30-Tages-Frist abholt oder entsorgt, sind wir berechtigt, die Muster auf Kosten des Kunden zu vernichten; wir sind zudem berechtigt - aber nicht verpflichtet -, ein Belegmuster einzubehalten und aufzubewahren;

c. alle Informationen, Muster und Dokumente (einschließlich Zertifikate und Berichte), die der Kunde uns zur Verfügung stellt, unter keinen Umständen Rechte Dritter (einschließlich Schutzrechte Dritter) verletzen.

5.2 Sofern die Leistungen in einer Verbindung zu einer dritten Partei stehen, hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass die dritte Partei alle Bedingungen des Vertrages und der Geschäftsbedingungen anerkennt und vereinbart, bevor die dritte Partei einen Bericht erhält oder Nutzen aus den Leistungen ziehen darf. Solch eine Anerkennung und solch eine Vereinbarung sind zudem eine aufschiebende Bedingung für unsere Verpflichtung zur Lieferung eines Berichts an die dritte Partei und für das Recht der dritten Partei, Nutzen aus den Leistungen zu ziehen.

5.3 Uns ist weder eine Verletzung des Vertrages vorzuwerfen, noch sind wir gegenüber dem Kunden haftbar wegen einer Verletzung des Vertrags, wenn die Verletzung ein direktes Ergebnis einer Verletzung der Zusagen und Bestätigungen gemäß dieser Ziff. 5 durch den Kunden ist. Der Kunden erkennt ferner an, dass die Auswirkungen seiner Verfehlung, die Zusagen und Bestätigungen gemäß dieser Ziff. 5 zu erfüllen, auf unsere Verpflichtung zur Leistung, keine Auswirkung auf die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung der Vergütung hat.

6. Audits - Auditoren

6.1 Grundlagen für unsere Begutachtungs- und Zertifizierungsleistungen sind Audits.

6.2 Wir bestimmen nach freiem Ermessen, welche Auditoren wir im Rahmen der Erbringung unserer Begutachtungs- und Zertifizierungsleistungen einsetzen. Wir sind frei in der Entscheidung, ob wir fest angestellte Auditoren oder Auditoren im Freien-Mitarbeiter-Verhältnis einsetzen.

Der Kunde ist nur dann berechtigt, einen bestimmten Auditor abzulehnen, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt und der Kunde seine Ablehnung schriftlich begründet.

6.3 Nach Beendigung eines Audits wird der Kunde in einem Abschlussgespräch oder in einem Abschlussbericht über das Auditergebnis unterrichtet. Das Abschlussgespräch wird ebenfalls in einem Auditbericht dokumentiert bzw. im Rahmen des Abschlussgesprächs wird der Auditbericht besprochen. Abweichungen werden dokumentiert und können soweit dies aufgrund der Ergebnisse notwendig ist, zu einem Nachaudit (d.h. eine erneute Überprüfung vor Ort) oder zur Notwendigkeit der Einreichung neuer Unterlagen führen. Über den Umfang des Nachaudits entscheidet der Auditor bzw. der Auditleiter. Abweichend hiervon ergibt sich der Umfang des Nachaudits im Bereich Corporate Responsibility aus dem Auditbericht.

6.4 Zur Aufrechterhaltung der Gültigkeit eines Zertifikates können in Abhängigkeit vom jeweiligen Standard bzw. der jeweiligen Norm Überwachungsaudits vor Ort erforderlich sein. Die Einzelheiten dazu ergeben sich aus den jeweils anwendbaren Zertifizierungsbedingungen und/ oder aus dem jeweiligen Vertrag.

6.5 Vor-, Nach-, Überwachungs- und Folgeaudits sind separat zu vergüten, es sei denn, es wurde ausnahmsweise eine abweichende Vereinbarung getroffen.

7. Zertifizierungen - Zertifizierungsverfahren

7.1 Wir führen akkreditierte Zertifizierungsverfahren nach der vertraglich vereinbarten Norm bzw. dem dort bezeichneten Regelwerk einschließlich der jeweils gültigen zertifizierungsspezifischen Akkreditierungsstandards, der Zertifizierungsstandards und sämtlicher Ausführungsrichtlinien, sowie der Akkreditierungsvorgaben des jeweiligen Akkreditierers durch. Standardzertifizierungen werden entsprechend den jeweiligen nationalen oder internationalen Standards durchgeführt. Zertifizierungsverfahren zur Erteilung von eigenen Zertifikaten werden nach den jeweils von uns festgelegten Regeln durchgeführt.

7.2 Bei positivem Ergebnis des Zertifizierungsverfahrens wird jeweils das entsprechende Zertifikat entsprechend den in Ziff. 7.1 dieser Geschäftsbedingungen festgelegten Bestimmungen erteilt. Ferner erfolgt ggf. ein Datenbankeintrag über die erfolgte Zertifizierung (vgl. Ziff. 10). Bei negativem Ergebnis des Zertifizierungsverfahrens erhält der Kunde einen Report, der ihm die Punkte aufzeigt, die einer Zertifizierung entgegenstehen. Es besteht in solch einem Fall keine Verpflichtung von uns, erneut ein Zertifizierungsverfahren durchzuführen. Ungeachtet dessen, ist ein erneutes Zertifizierungsverfahren separat zu vergüten, es sei denn, es wurde ausnahmsweise eine abweichende Vereinbarung getroffen.

8. Nutzungsrecht für Zertifikate/Zertifizierungszeichen - Inhalt und Umfang – Erlöschen

8.1 Sofern das jeweils vereinbarte Zertifizierungsverfahren mit positivem Ergebnis abgeschlossen wurde, erhält der Kunde von uns das entsprechende Zertifikat. Das Zertifikat hat die im Vertrag oder in unserer bzw. der Prüf- und Zertifizierungsordnung des Akkreditierungsunternehmens jeweils festgelegte Laufzeit.

8.2 Mit Erteilung des Zertifikats gemäß vorstehender Ziff. 8.1 erhält der Kunde das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare und inhaltlich gemäß der maßgeblichen Prüf- und Zertifizierungsordnung beschränkte Recht, das maßgebliche Zertifizierungszeichen gemäß den in den nachfolgenden Ziffern 8.3 genannten Bedingungen während der festgelegten Laufzeit des Zertifikats zu nutzen.

8.3 Neben dem in unserer jeweiligen bzw. den in der jeweiligen Prüf- und Zertifizierungsordnung des Akkreditierungsunternehmens Geregelteten gelten stets die folgenden Nutzungsbedingungen:

a. Das Nutzungsrecht gilt ausschließlich für die in dem Zertifikat oder für die in der jeweiligen Prüf- und Zertifizierungsordnung genannten Unternehmensbereiche, Produkte oder Leistungen.

b. Dem Kunden ist es untersagt, Änderungen auf dem Zertifikat und/ oder am Zertifizierungszeichen vorzunehmen.

c. Der Kunde hat durch das Erscheinungsbild in seiner Werbung und dergleichen klarzustellen, dass es sich um eine freiwillige, auf Grund einer privatrechtlichen Vereinbarung durchgeführte Zertifizierung handelt.

8.4 Das Recht des Kunden, das Zertifikat und/oder das Zertifizierungszeichen zu nutzen, erlischt mit sofortiger Wirkung, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn:

- kein gültiges Zertifikat vorliegt, insbesondere bei Ablauf der Zertifikatslaufzeit, bei Auslaufen der einschlägigen Norm bzw. des einschlägigen Regelwerks oder bei Nichtdurchführung von erforderlichen Überwachungs-/ Folgeaudits.

- der Kunde das Zertifikat und/oder das Zertifizierungszeichen in einer gegen die einschlägigen Zertifizierungsbestimmungen, gegen die Bestimmungen von Ziff. 8.3 verstoßenden Weise oder sonst in vertragswidriger Weise nutzt.

- dem Kunden ordnungsrechtlich oder gerichtlich die Nutzung des Zertifikats und/oder des Zertifizierungszeichens untersagt wird.

8.5 Bei Erlöschen des Nutzungsrechts ist der Kunde verpflichtet, das Zertifikat an uns auszuhändigen.

9. Nutzung des Namens „Intertek“ oder von Marken

Jede Nutzung des Namens „Intertek“ oder einer unserer Marken durch den Kunden (oder durch verbundene Unternehmen oder Tochtergesellschaften) bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Jede Nutzung ohne eine solche vorherige schriftliche Zustimmung ist strikt untersagt; wir behalten uns in solch einem Fall das Recht vor, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

10. Verzeichnis der zertifizierten Unternehmen

Wir führen ein Verzeichnis der zertifizierten Unternehmen mit Angaben des Geltungsbereiches. Wir sind berechtigt, dieses Verzeichnis Dritten auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Ferner sind wir berechtigt, Dritte auf Anfrage über zurückgezogene bzw. erloschene Zertifikate zu informieren.

11. Fristen, Termine - Höhere Gewalt

11.1 Die vertraglich vereinbarten Fristen und Termine für unsere Leistungen beruhen auf Schätzungen des Arbeitsumfanges aufgrund der Angaben des Kunden. Diese sind nur dann verbindlich, wenn wir sie schriftlich als verbindlich vereinbart haben.

11.2 Soweit Fristen und Termine als verbindlich vereinbart wurden, beginnen sie erst dann zu laufen, wenn der Kunde rechtzeitig und ordnungsgemäß alle Hilfs- und Mitwirkungspflichten/-obliegenheiten erfüllt hat. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

11.3 Kommt der Kunde in Verzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Hilfs- und Mitwirkungspflichten/-obliegenheiten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

11.4 Ist die Nichteinhaltung einer Frist bzw. eines Termins durch uns auf ein Ereignis höherer Gewalt, d.h. auf ein unvorhergesehenes Ereignis, auf das wir keinen Einfluss und das wir nicht zu vertreten haben, (z.B. behördliche Maßnahmen und Anordnungen (gleichgültig, ob diese gültig oder ungültig sind), Feuer, Überschwemmungen, Stürme, Explosionen oder sonstige Naturkatastrophen, Mobilmachungen, Kriege, Aufruhr, Arbeitskämpfe (einschließlich Streiks und Aussparungen) oder Lieferfristenüberschreitungen oder Lieferausfälle von unseren Lieferanten zurückzuführen, verlängern sich die vereinbarten Fristen und Termine um die Dauer der die Verzögerung bedingenden Ereignisse, soweit diese Hindernisse nachweislich auf die Erbringung unserer Leistungen von nicht nur unerheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände während eines Verzugs eintreten.

12. Abrechnung - Vergütung - Kosten und Aufwendungen - Transportkosten für Testmuster - Fälligkeit - Aufrechnung - Vermögensverschlechterung

12.1 Ist bei Vertragsschluss die Art der Vergütung (z.B. Zeitaufwand, Tagesätze, Pauschale usw.) nicht schriftlich festgelegt, erfolgt die Abrechnung gemäß der für die jeweilige Leistung in unserer zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste vorgesehenen Art der Vergütung. Ist bei Vertragsschluss kein Entgelt schriftlich vereinbart, erfolgt die Abrechnung zu den in unserer zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste niedergelegten Preisen.

12.2 Alle Rechnungsbeträge sind ohne Abzug ab Rechnungseingang zur Zahlung fällig. Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

12.3 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen und ist vom Kunden zu zahlen.

12.4 Der Kunde bestätigt, dass er uns alle Kosten und Aufwendungen erstatten wird, die uns im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen entstehen und dass er für alle Fracht-, Transportkosten und Zollgebühren verantwortlich ist, die im Zusammenhang mit Testmustern, die uns der Kunde zur Verfügung stellt, anfallen (einschließlich etwaiger Hin- und Rücksendekosten).

12.5 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

12.6 Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für eine Vermögensverschlechterung des Kunden nach Vertragsschluss oder bei Vorliegen sonstiger Tatsachen nach Vertragsschluss, die die Annahme rechtfertigen, dass unser Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, sind wir berechtigt, Sicherheitsleistung zu fordern und/oder gewährte Zahlungsziele zu widerrufen. Für den Fall, dass der Kunde nicht in der Lage ist, innerhalb angemessener Frist die geforderte Sicherheit zu stellen, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bereits bestehende Ansprüche aus erbrachten Leistungen oder wegen Verzug bleiben unberührt.

13. Prüfmateriale - Prüfgegenstände

13.1 Alle Urheberrechte an den von uns im Rahmen der für den Kunden erbrachten Leistungen erstellten Gutachten, Prüfungsergebnisse, Berechnungen, Darstellungen usw. (im Folgenden insgesamt „**Prüfmateriale**“ genannt) verbleiben bei uns. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Herausgabe von Prüfmateriale, es sei denn, es wurde eine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen. Der Kunden ist aber berechtigt, die Prüfmateriale gemäß und im Umfang des Vertragszwecks zu nutzen.

13.2 Sofern der Kunde einen Anspruch auf Herausgabe von Prüfmateriale hat, darf der Kunde diese Prüfmateriale nur für den Zweck verwenden, für den sie vereinbarungsgemäß bestimmt sind. Er darf sie keinesfalls verändern. Die vollständige oder teilweise Veröffentlichung der Prüfmateriale bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

13.3 Sofern in dem jeweiligen Vertrag oder in unserer jeweiligen Prüf- und Zertifizierungsordnung oder den Vorgaben des jeweiligen Akkreditierungsunternehmens eine entsprechende Verpflichtung geregelt ist, bewahren wir Prüfmateriale in dem dort geregelten Umfang und für die dort geregelten Zeiträume auf.

13.4 Für den Bereich der Intertek Consumer Goods GmbH gilt Ziff. 5.1 lit. b mit der Maßgabe, dass wir Umweltproben und alle sonstigen Prüfgegenstände 3 Monate nach Abschluss unserer Leistungen aufbewahren, sofern sie so lange lagerfähig sind. Wasserproben (chemische Parameter) werden je nach Kapazität der Kühlschränke 4 bis 6 Wochen gelagert und dann entsorgt.

14. Mängelansprüche, Verjährung von etwaigen Mängelansprüchen

14.1 Die Mängelansprüche des Kunden setzen neben den anderen gesetzlichen Voraussetzungen insbesondere voraus, dass er seinen Untersuchungs- und Rückgepflichten nachgekommen ist. Sofern Nacherfüllung geschuldet ist, steht uns die Wahl der Art der Nacherfüllung zu.

14.2 Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen von Mängelansprüchen erfüllt sind und diese Geschäftsbedingungen etwaigen Mängelansprüchen nicht entgegenstehen, verjähren Mängelansprüche in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht, soweit gemäß den §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch), 634 a (Bau-mängel) und § 438 Abs. 2 (Arglist) BGB längere Fristen vorgeschrieben sind.

15. Haftung

15.1 Wir haften auf Schadenersatz und auf Ersatz der vergeblichen Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB (im Folgenden „**Schadenersatz**“ genannt) wegen Mängeln unserer Leistungen oder wegen Verletzung sonstiger vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten, insbesondere aus unerlaubter Handlung, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

15.2 Der Schadenersatz wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den Ersatz solcher Schäden beschränkt, die wir bei Vertragsschluss aufgrund der für uns erkennbaren Umstände bei Anwendung verkehrszüblicher Sorgfalt als mögliche Folge hätten voraussehen müssen (vertragstypische Schäden), soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos gehaftet wird. Wir haften in diesem Fall insbesondere nicht für nicht vertragstypisch vorhersehbare entgangenen Gewinn des Kunden und sonstige nicht vorhersehbare mittelbare Folgeschäden.

15.3 Haften wir nach diesen Geschäftsbedingungen für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, ist unsere Haftung der Höhe nach wie folgt begrenzt.

a) pro Schadenfall: der maximale Haftungshöchstbetrag entspricht dem Zehnfachen der Netto-Vergütung, die der Kunde für diejenigen Leistungen von uns gezahlt hat, die zu dem Schaden geführt haben;

b) bei mehreren Schadenfällen in Bezug auf denselben Kunden innerhalb eines Jahres: maximal 250.000,00 Euro.

Ein höherer Schaden ist nach den Vorstellungen der Parteien nicht vertragstypisch.

15.4 Vertragsstrafen und pauschalierten Schadenersatz, die/den der Kunde im Zusammenhang mit unseren Leistungen an Dritte schuldet, kann er – vorbehaltlich aller weiteren Voraussetzungen und Begrenzungen – nur dann als Schadenersatz geltend machen, falls dies mit uns ausdrücklich vereinbart ist oder der Kunde uns vor unserem Vertragsschluss mit ihm schriftlich auf dieses Risiko hingewiesen hat.

15.5 Unabhängig von der vorstehenden Ziff. 15.3 sind bei der Bestimmung der Höhe der gegen uns bestehenden Schadenersatzansprüche die wirtschaftlichen Gegebenheiten bei uns, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung, etwaige Verursachungs- und/oder Verschuldensbeiträge des Kunden nach Maß-

gabe des § 254 BGB angemessen zu unseren Gunsten zu berücksichtigen. Insbesondere müssen die Schadenersatzleistungen, Kosten und Aufwendungen, die wir zu tragen verpflichtet sind, in einem angemessenen Verhältnis zur Vergütung unserer Leistungen stehen.

15.6 Die in diesen Geschäftsbedingungen enthaltenen Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten im gleichen Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

15.7 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

15.8 Vertragswesentlich im Sinne der Ziff. 15.1 und 15.2 sind die Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

16. Freistellung

16.1 Der Kunde ist verpflichtet, uns, unsere Angestellten, Vertreter, Bevollmächtigte und Subunternehmer freizustellen und schadlos zu halten von und gegen alle Ansprüche, Gerichtsverfahren und jegliche Haftung (einschließlich Gerichtskosten und Anwaltsgebühren), die – direkt oder indirekt - aus oder im Zusammenhang mit Folgendem resultieren:

a. Ansprüche oder Gerichtsverfahren von Regierungsbehörden oder anderen wegen tatsächlichen oder angeblichen Verletzungen des Kunden von Gesetzen, Auflagen, Regelungen, Anordnungen und Verfügungen von Regierungs- oder Justizbehörden.

b. Tatsächliche oder angebliche Verletzungen des Kunden von Pflichten gemäß den obigen Ziff. 4 und 5, und

c. Ansprüche oder Gerichtsverfahren wegen eines Missbrauchs oder des unbefugten Gebrauchs von Berichten, die wir erstellt haben, oder von Schutzrechten, die uns zustehen (einschließlich Marken).

16.2 Die Verpflichtungen gemäß dieser Ziff. 16 bestehen auch nach Beendigung des Vertrages fort.

17. Geheimhaltung

17.1 „**Vertrauliche Informationen**“ im Sinne dieser Ziff. 17 sind alle Informationen wirtschaftlicher, geschäftlicher, technischer oder sonstiger vertraulicher Natur, die der Kunde uns im Zusammenhang mit unseren Leistungen zugänglich macht.

17.2 Wir werden die vertraulichen Informationen des Kunden mit mindestens derselben Sorgfalt vor Offenbarung an Dritte, Verwendung durch Dritte oder Veröffentlichung schützen, die wir zum Schutz unserer eigenen vertraulichen Informationen von gleichwertiger Wichtigkeit anwenden.

17.3 Wir werden die vertraulichen Informationen des Kunden für keine anderen Zwecke als die Erbringung der von uns geschuldeten Leistungen nutzen, es sei denn, der Kunde hat einer solchen anderweitigen Nutzung schriftlich zugestimmt.

17.4 Wir werden verbundenen Unternehmen oder von uns sorgfältig ausgesuchten, geeigneten Subunternehmern nur dann vertrauliche Informationen des Kunden zugänglich machen, wenn diese entsprechend zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

17.5 Wir werden vertrauliche Informationen des Kunden nur an solche Mitarbeiter und Bevollmächtigte weitergeben, für die die Offenbarung oder der Zugang zu den vertraulichen Informationen für die Erbringung unserer Leistungen erforderlich ist, und die entsprechend zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

17.6 Die Geheimhaltungspflichten gemäß dieser Ziff. 17 gelten, sofern nicht anders vereinbart, jeweils für einen Zeitraum von 2 Jahren von dem Zeitpunkt an, zu dem der Kunde uns die betreffende vertrauliche Information zugänglich gemacht hat.

17.7 Ausgenommen von den Geheimhaltungspflichten gemäß dieser Ziff. 17 sind Kenntnisse und Informationen,

a. die zur Zeit ihrer Mitteilung an uns bereits offen- oder allgemeinkundig oder Stand der Technik waren;

b. die uns zur Zeit der Mitteilung bereits bekannt waren;

c. die nachträglich offen- oder allgemeinkundig oder Stand der Technik werden, ohne dass uns hieran ein Verschulden trifft;

d. die uns von einem hierzu berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht werden;

e. bezüglich der der Kunde einer Weitergabe, Offenbarung oder Zugänglichmachung an Dritte zugestimmt hat.

17.8 Eine Verpflichtung zu Geheimhaltung gemäß dieser Ziff. 17 besteht auch nicht in den folgenden Fällen:

a. Wir werden gerichtlich zur Offenlegung von vertraulichen Informationen aufgefordert oder sind dazu gesetzlich verpflichtet.

b. Wenn ein Verdacht besteht, dass durch ein Produkt, für das wir im Auftrag des Kunden Leistungen erbracht haben, Personen- und Sachschäden verursacht werden könnten.

c. Gegenüber den relevanten Akkreditierungsunternehmen, der Marktaufsicht und ggf. anderen Prüfstellen.

d. Wenn der Kunde wesentliche Pflichten dieser Geschäftsbedingungen verletzt.

e. Wenn in diesen Geschäftsbedingungen geregelt oder anderweitig vereinbart ist, dass keine Geheimhaltungsverpflichtung besteht.

17.9 An sämtlichen Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Plänen, Abbildungen, Gewichts- und Maßangaben, Leistungs- und Verbrauchsdaten sowie sonstigen technischen Daten und Beschreibungen und allen anderen Informationen und Unterlagen, die wir im Zusammenhang mit unseren Angeboten oder sonst im Zusammenhang mit der Abwicklung des Vertrags an den Kunden übergeben und die nicht speziell für den Kunden in dessen Auftrag angefertigt werden (gemeinsam die „**Intertek-Informationen**“), behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte sowie alle weiteren etwa bestehenden Rechte vor. Die Intertek-Informationen sind vom Kunden streng vertraulich zu behandeln, insbesondere dürfen sie Dritten nicht ohne unsere vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung oder Zustimmung in Textform offen gelegt oder anderweitig zugänglich gemacht werden. Der Kunde hat auf unser Verlangen und nach unserer Wahl die Intertek-Informationen und alle Vervielfältigungen (einschließlich digitaler Kopien) vollständig an uns zurückzugeben und/oder zu vernichten.

18. Kündigung

18.1 Der Vertrag beginnt spätestens mit dem ersten Tag der Leistungserbringung und dauert solange bis die Leistungen erbracht sind, es sei denn, der Vertrag wurde davor gemäß den Bestimmungen dieser Ziff. 18 gekündigt.

18.2 Der Vertrag kann gekündigt werden:

a. durch jede Partei, wenn die andere Partei eine wesentliche Verletzung der Pflichten aus dem Vertrag oder den Geschäftsbedingen fortsetzt, nachdem sie von der kündigenden Partei 30 Tage davor eine schriftliche Mitteilung - per Einschreiben oder per Kurier - erhalten hat, wonach diese wesentliche Pflichtverletzung durch die andere Partei zu beheben bzw. einzustellen ist.

b. durch uns, wenn der Kunde eine fällige Zahlung zum Fälligkeitsdatum nicht leistet und/oder wenn der Kunde nach einer erneuten Zahlungsaufforderung einer Zahlungsaufforderung nicht nachkommt; oder

c. jede Partei durch schriftliche Mitteilung gegenüber der anderen Partei im Falle des Eintritts eines Insolvenzgrundes (insbesondere Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) bei der anderen Partei, oder wenn der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der anderen Partei mangels Masse abgewiesen wird.

18.3 Jede Kündigung oder Beendigung des Vertrages lässt entstandene Rechte und Pflichten der Parteien unberührt. Zudem lässt jede Kündigung oder Beendigung des Vertrages die Regelungen unberührt, die ausdrücklich oder die ihrer Natur nach gelten oder weiter gelten sollen.

19. Schlussvorschriften

19.1 Das Versäumnis einer Partei, auf die strikte Einhaltung jeder Regelung des Vertrages zu bestehen, oder, das Versäumnis einer Partei, Rechte oder Rechtsmittel auszuüben, welche der Partei zustehen, begründen keinen Verzicht und führen zu keiner Einschränkung der Pflichten aus dem Vertrag. Ein Verzicht in Bezug auf eine Pflichtverletzung begründet keinen Verzicht in Bezug auf weitere Pflichtverletzungen. Ein Verzicht auf ein Recht oder Rechtsmittel gemäß dem Vertrag wird nur dann wirksam, wenn er ausdrücklich als Verzicht bezeichnet und wenn er gegenüber der anderen Partei schriftlich mitgeteilt wird.

19.2 Für alle sich aus unseren Leistungen ergebenden Rechte und Pflichten gilt für beide Teile der Sitz der jeweiligen Intertek-Vertragspartnerin als Erfüllungsort.

19.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen uns und Kaufleuten oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Stuttgart, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder seinen Gerichtsstand vor Klageerhebung ins Ausland verlegt. Wir haben jedoch das Recht, Klage gegen einen Kunden auch an dessen gesetzlichem Gerichtsstand anhängig zu machen.

19.4 Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der kollisionsrechtlichen Bestimmungen.

19.5 Ohne unsere ausdrückliche Zustimmung (mindestens in Textform) darf unser Kunde seine Rechte bzw. Ansprüche gegen uns, insbesondere wegen Mängeln oder wegen von uns begangener Pflichtverletzungen, weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen oder an Dritte verpfänden; § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt.

19.6 Wir speichern Daten unserer Kunden im Rahmen unserer gegenseitigen Geschäftsbeziehungen gemäß Bundesdatenschutzgesetz und Datenschutz-Grundverordnung. Unsere Datenschutzerklärung ist auf unserer Internetseite hinterlegt und dort für Sie einsehbar.
